



Dienstanweisung Nr. 38- 02- 2014

Dienstanweisung für die Abschnittsleiter des Burgenlandkreises

1. Allgemeines

Im Bereich der Führungskräfte Freiwilliger Feuerwehren in den Aufsichtsbehörden im Burgenlandkreis ist die Funktion Abschnittsleiter ein Ehrenamt. Er ist feuerwehrtechnischer Aufsichtsbeamter.

Durch eine Berufung in diese Funktion tritt der Amtsinhaber in eine Legislaturperiode von sechs Jahren.

Nach dem §16 Absatz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt leitet der Abschnittsleiter die Feuerwehren in seinem Brandschutzabschnitt. Gleichzeitig ist der ihm zugewiesene Brandschutzabschnitt sein Wirkungsbereich. Er ist dem Kreisbrandmeister unterstellt. Im Verhinderungsfall kann der Abschnittsleiter durch einen anderen Abschnittsleiter vertreten werden.

In seinen Dienstobliegenheiten sind die ihm betreffenden Gesetze, Erlasse und Vorschriften zu berücksichtigen.

2. Aufgaben

- Überprüfung der Feuerwehren auf Einsatzbereitschaft
- Anleiten und Durchführen von Dienstbesprechungen der Gemeindewehrleiter
- Beraten der Bürgermeister und Gemeindewehrleiter in allen Fragen des Brandschutzes und der Hilfeleistung
- Enge Zusammenarbeit mit dem Kreisbrandmeister und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen; dies umfasst unter anderem eine Übersicht über Einsatzstärken, Techniken, Qualifikationen und Erreichbarkeiten der Gemeinde- und Ortsfeuerwehren
- Unterstützen, Mitwirken und Durchsetzen beim Erstellen und Fortschreiben der Risikoanalysen und Brandschutzbedarfsplanungen der Einheits- und Verbandsgemeinden
- Koordinierung gemeindeübergreifender Einsatzplanungen, insbesondere für Sondertechnik an Schwerpunktobjekten
- Unterstützen bei der Verteilung von Schwerpunkttechnik und Sonderlöschmitteln
- Führen eines Dienstagebuches über seine Aktivitäten

- Erstellen eines Rechenschaftsbericht für die jährliche Dienstberatung der Wehrleiter
- Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Zusammenwirken mit dem Abschnittsjugendfeuerwehrwart
- Unterstützen der Freiwilligen, Kinder- und Jugend-Feuerwehren bei der Mitgliedergewinnung
- Mitwirken und Unterstützen des Kreisbrandmeisters bei der Planung und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen und Übungen auf Kreisebene
- Unterstützen der Einsatzleitung, im Bedarfsfall Übernahme des Einsatzes, wenn die ordnungsgemäße Führung nicht gewährleistet ist

3. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Anweisung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Anweisung tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Dienstanweisung Nr.38-02-2007 außer Kraft.

Naumburg, 14. Jan. 2014



Harri Reiche